

II - 8653 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 42251J

1989-09-27

A N F R A G E

des Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Gesundheitsgefährdung durch Müllverbrennungsanlage
 Spittelau

Seit dem Jahre 1975 beeinträchtigt die Müllverbrennungsanlage Spittelau durch ihre giftigen Emissionen die Gesundheit und das Wohlbefinden der Wiener Bevölkerung. Jährlich werden in etwa 260.000 t Müll verbrannt.

Die für die Anlage aus umweltschützerischer Sicht relevanten Gesetze werden in letzter Instanz vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vollzogen und kommt ihm daher als oberste Behörde große Verantwortung gegenüber der Wiener Bevölkerung zu. Bisher liegen Erst- und Änderungsgenehmigungen nach den gewerberechtlichen Bestimmungen vor, derzeit ist wieder ein Verfahren nach der Gewerbeordnung und dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen beim Bundesministerium anhängig.

Die größte gesundheitliche Bedrohung geht durch die von Müllverbrennungsanlagen emittierten Dioxine und Furane aus. Im Zuge des anhängigen Verfahrens führt der Toxikologe Dr. med.habil. Max Daunderer, Leiter des TOX CENTER München in einem Gutachten zur MVA Spittelau vom 10. 9. 1989 aus:

"Seit Überschreitungen des Dioxingrenzwertes in der Muttermilch um das 7000fache der virtuell sicheren Dosis in Deutschland festgestellt wurden, steht die Verhinderung weiterer Emissionen im Blickpunkt der verantwortlichen Wissenschaftler. In Österreich besteht ein Grenzwert von 0,1 ng/m³ Dioxinäquivalente für MVA. Wenn es schon für diese Ultragifte wie für alle krebszeugenden Stoffe keine humanen Grenzwerte geben kann, so sollte doch wenigstens der Grenzwert am Herd der Entstehung vom Verursacher garantiert werden. Experten sind sich jedoch darin einig, daß eine Haushmüllverbrennungsanlage, in welche unsortierter Müll gelangt, niemals diesen Wert wird einhalten können, sondern wesentlich mehr Ultragifte emittiert."

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

A N F R A G E :

1. Im Bescheid vom 31. 7. 1985 des Landeshauptmanns von Wien zur Bewilligung der Rauchgaswäsche und Abwasserreinigungsanlage wurde "angeordnet, daß die Betriebsanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf." Zur Erprobung der in der Genehmigung erteilten Auflagen wurde ein Probefbetrieb von 6 Monaten zugestanden.
 - a) Wurden die für den Probefbetrieb angeordneten Messungen über die Emissionen der Anlage der Behörde vorgelegt (Messungen über Schadstoffkonzentrationen in den gereinigten Rauchgasen - siehe Auflagen 2 bis 5 und 8 des Bescheides und ein Ausbreitungsgutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik sowie eine Abwasseranalyse)? Bei welchen Schadstoffen gab es Überschreitungen gegenüber dem Bescheid, um wieviel wurden die festgelegten Grenzwerte überschritten?
 - b) Ist vor Weiterführung des Betriebes über diese 6 Monate hinaus - nach unseren Berechnungen also über den 18. Februar 1986 hinaus - um die Betriebsbewilligung angesucht worden? Wenn nein, warum wurde nicht wegen konsenswidrigen Betriebs verwaltungsstrafrechtlich gegen die Heizbetriebe Wien GesmbH vorgegangen?
 - c) War die Heizbetriebe Wien zur Zeit des Brandes (Mai 1987) in Besitz eines rechtskräftigen Betriebsbewilligungsbescheides? Wenn ja, wann lag dieser vor?
2. In dem vorhin genannten Bescheid findet sich folgende Auflage 36: "Der in der Abwasserreinigungsanlage anfallende feste Rückstand (Filterkuchen) ist als Sonderabfall im Sinne des Sonderabfallgesetzes, BGBI Nr. 186/1983, nachweislich zu entsorgen."
- Welche Nachweise wurden der Behörde übergeben und wohin wurde der Filterkuchen tatsächlich in der Folge entsorgt?
3. Welche Konsequenzen für den Vollzug des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen und der Beurteilung von Müllverbrennungsanlagen ziehen Sie aus dem oben zitierten Gutachten des Toxikologen Dr. Daunderer?